

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Biogas Trelder Berg 2 GmbH)**  
**GAA Lüneburg v. 27.04.2021**  
**— LG 19-090 —**

Die Biogas Trelder Berg 2 GmbH beantragte am 31.01.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstr. 22, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstücke 9/26, 9/29, 10/17, (10/16) durch folgende Maßnahmen:

- 1) Umstellung des Betriebes für das BHKW 2.1 auf Erzeugung von Regelenergie (Flexbetrieb) - BE 1112
- 2) Errichtung und Betrieb eines neuen BHKW 2.2, ausgeführt als Verbrennungsmotor (Gas-Otto-Motor) mit Generator, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,091 MW und einer elektrischen Leistung von 851 kW<sub>el</sub> - BE 1122
- 3) Aufstellung des BHKW 2.2 in einem Betoncontainer einschließlich Abgasschornstein, Altöl- und Motoröllager
- 4) Austausch des vorhandenen Biogasverdichters gegen ein Aggregat mit einer Leistung von 2.000 m<sup>3</sup>/h - BE 1312
- 5) Errichtung eines Kontrollschachtes (trockener Kontrollschacht) in der Gasleitung vor der Gasaufbereitung zum BHKW 2.2
- 6) Errichtung und Betrieb einer gasdichten Abdeckung als integrierter Niederdruckgasspeicher (2.300 m<sup>3</sup> Speichervolumen) auf dem Gärrestlagerbehälter 3.1, ausgeführt als Tragluftdachsystem - BE 4162
- 7) Austausch des vorhandenen Tragluftdachsystems am Gärrestlager 1.2 gegen ein neues Tragluftdachsystem mit unverändertem Gasspeichervolumen von 1.300 m<sup>3</sup> - BE 4122

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i.V.m. § 9 Abs. Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

das Vorhaben kann keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 (1) UVPG haben.

Von der beantragten Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft zu erwarten. Es waren keine Befreiungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG notwendig.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet III Trelder Berg“ der Stadt Buchholz in der Nordheide, in dessen Aufstellungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Im potentiellen Einwirkbereich um die Anlage liegen ein Biotop nach § 30 BNatSchG (1.100 m) und ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26

## Vermerk

BNatSchG (200 m), in denen durch die Anlagenimmissionen in diesen Gebieten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden können, da die zulässigen Emissions- und Immissionswerte eingehalten werden. Zusätzlich Stickstoff freisetzende Tätigkeiten, wie etwa eine Gärresttrocknung oder eine Tierhaltung erfolgen am Betriebsstandort der Biogasanlage nicht.

Im Verfahren wurde gutachterlich nachgewiesen, dass im angemessenen Sicherheitsabstand um die Anlage keine benachbarten Schutzobjekte liegen. Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen werden vom Betreiber getroffen.

Die Änderungen sind auf dem erschlossenen Betriebsgelände geplant. Es finden neue Flächenversiegelungen in geringem Umfang statt. Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinflusst. Die anfallenden Abfälle erhöhen sich geringfügig und werden ordnungsgemäß entsorgt. Neue Abfallarten kommen nicht hinzu.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auszuschließen, dass das Vorhaben im Hinblick auf die genannten Schutzgüter erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die beantragten Änderungsvorhaben der drei Biogasanlagen im Energiepark Trelder Berg (Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Biogas Trelder Berg 2 GmbH, Biogas Trelder Berg 3 GmbH) mit überschneidendem Einwirkungsbereich als kumulierende Vorhaben betrachtet. Die drei Anlagen erreichen zusammen keine Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG, die zu einer unbedingten UVP-Pflicht führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.